

Antrag

**der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

Abschaffung des Flughafenverfahrens (§ 18 a AsylVfG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, demzufolge der § 18a (Flughafenverfahren) aus dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ersatzlos gestrichen wird.

Bonn, den 10. November 1998

Petra Pau
Ulla Jelpke
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Die Würde der Asylsuchenden wird im Flughafenverfahren verletzt.

Darauf haben seit Inkrafttreten des novellierten Asylverfahrensgesetzes nicht nur Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl, Amnesty International oder das Forum Menschenrechte hingewiesen. Auch Anwaltsvereinigungen und die katholische und evangelische Kirche haben einvernehmlich gefordert, das Flughafenverfahren aus rechtlichen und humanitären Gründen abzuschaffen.

Das Flughafenverfahren (§ 18a Asylverfahrensgesetz) schreibt vor, daß Asylsuchende, die ohne gültigen Paß oder Paßersatz auf dem Luftweg die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehren oder aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylVfG) kommen, ihr Asylverfahren direkt am Flughafen betreiben müssen und nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen.

Während der gesamten Dauer des Flughafenverfahrens müssen die Asylsuchenden auf dem „exterritorialen“ Gebiet des Flughafentransits verbleiben.

Die Lebensbedingungen dort sind für die betroffenen Menschen, darunter viele Kinder, weitgehend unerträglich und gleichen einer Gefängnisunterbringung. Die Schlafräume sind überbelegt, die sanitären Einrichtungen mangelhaft, die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung kaum vorhanden. Bewegung unter freiem Himmel gleicht dem Hofgang in Haftanstalten. Die Menschen leiden darunter, daß völlig ungewiß ist, wie ihr Verfahren ausgehen wird und wann sie Bescheid erhalten. Die Zahl der Selbstverstümmelungen und Selbstmordversuche ist hoch. Alleine in diesem Jahr haben nach Angaben des Flughafen-Sozialdienstes Frankfurt am Main elf Menschen versucht, sich umzubringen. In den vergangenen Jahren lagen die Zahlen ähnlich hoch. 1995 haben sich nach Auskunft der alten Bundesregierung zehn, 1996 sieben Menschen Selbstverletzungen beigebracht (Drucksachen 13/3769, 13/8386). Der Flughafen-Sozialdienst hat dokumentiert, daß Flüchtlinge Essen und Trinken verweigern, sich die Pulsadern aufschneiden, den Kopf wiederholt gegen die Wand stoßen oder Rasierklingen verschlucken (Quelle: Flughafen-Sozialdienst Frankfurt am Main: Dokumentation, hrsg. vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main und dem Caritasverband Frankfurt e. V., Oktober 1998).

Kinder leiden noch stärker an den entwürdigenden Umständen des Verfahrens. Die Unterbringung auf dem Flughafen ist nicht kind- und familiengerecht. Neben die traumatischen Erlebnisse, die zur Flucht führten, tritt die Erfahrung, daß die Eltern sie nicht beschützen können. Sie werden oft Zeugen von Verzweiflungstaten der Eltern oder anderer im Transit einsitzender Menschen und haben keine Chance, solche Erlebnisse kindgerecht zu verarbeiten.

Die Asylsuchenden müssen oft wesentlich länger im Transitbereich bleiben, als dies gesetzlich eigentlich zulässig ist. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 dürfen Asylsuchende eigentlich nur maximal 23 Tage im Transitbereich festgehalten werden. Ist das Asylverfahren bis dahin nicht abgeschlossen, ist ihnen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat zudem im November 1996 festgelegt, daß auch abgelehnte Asylsuchende nicht länger als 19 Tage im Transitbereich verbleiben dürfen, wenn sie nicht zurückgewiesen werden können. Der Flughafen-Sozialdienst Frankfurt am Main hat nachgewiesen, daß die längste Verweildauer eines Flüchtlings auf dem Frankfurter Flughafen im vergangenen Jahr 286 Tage betrug, 1996 waren es 268 Tage und 1995 waren es 187 Tage.

2. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Asylsuchende im Flughafenverfahren sind völlig unzureichend.

Denn die Asylsuchenden ohne gültige Papiere oder aus „sicheren Herkunftsstaaten“ werden direkt bei ihrer Ankunft durch den Bundesgrenzschutz nach Fluchtweg und Fluchtgrund befragt. Anschließend erfolgt die Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI). Die Erfahrungen von Organisationen wie Pro Asyl zeigen, daß die Entscheiderinnen und Entscheider des BAFI

auf dem Flughafen kaum in der Lage sind, ein ordnungsgemäßes und unvoreingenommenes Prüfungsverfahren individueller Fluchtgründe vorzunehmen. Obwohl mittlerweile die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte asylkundliche Beratung für das Flughafenverfahren eingeführt wurde, haben viele Asylsuchende kaum die Möglichkeit, sich noch vor der Anhörung asylrechtlichen Beistand zu organisieren. Lehnt das BAFI ihren Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, bleiben den Asylsuchenden und ihren Anwältinnen und Anwälten ganze drei Tage, um Rechtsmittel gegen den Entscheid einzulegen, und weitere maximal vier Tage, um diese zu begründen. In dieser Frist müssen sie sich um anwaltlichen Beistand bemühen. Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bleibt kaum Zeit, Ermittlungen über die Situation im Herkunftsland der/des Asylsuchenden und die individuelle Fluchtgeschichte durchzuführen.

Diese unzumutbare Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten für Flüchtlinge im Flughafenverfahren ist aus rechtsstaatlichen, bürgerrechtlichen und humanitären Gründen nicht hinzunehmen.